

Sonnabends, den 10. Januarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

2.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl im- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verlobren, gefunden, oder gestohlen worden: diese werden sodann angefasset diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch felskäse zu vergehen haben;erner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Biers Brods und Fleisch-Taxe, neß dem marktgängigen Preis de Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

1. AVERTISSEMENT.

Die Genealogische Schreibs- und Post-Calender à 6 Gr. Eben dieselben in Meergrün Bergamant à 3 Gr. Dieselbe verguldet à 12 Gr. Die Kurfürstl. Gesichts-Calender mit Kupfern à 20 Gr. Die Genealogisch Französischen Calender, mit Kupfern und breit verguldet à 15 Gr. und die kleinen Etuis-Calender, Deutsch und Französisch à 3 Gr. sind abermahlten pro Anno 1750. den allbiesten Post-Amt eingegangen, und dasselbst mit vorbemeldeten Preisen zu haben. Stettin den 19ten Decembri. 1749.

Königl. Preussisches Grenz-Post-Amt.

2. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Wesselsche Haus auf der Pastadie, welches in der neuen Straße, zwischen den Mauer-Gesellen Hässens, und des Fuhrmann Johann Leegens Häusern inne belegen, wird den roten Januarci c. Vormittags um 9 Uhe bey dem losbaren Rathalstlichen Gericht, zum öffentlichen Verkauf ausgedothen werden; Wer also Lust hat einen Käufer abzugeben, der kan sich alsdann melden und seinen Bith ad Protocolum geben.

Es soll den 12ten Januarci c. in des Bürgers und Knopfmachers Meister Mescheden Behauung in der kleinen Dohm-Straße, obnweit der Marien Kirche, einmaas Hausgeräth von Kasten, Spinden, Schenk-Lisch, Stühle und Glasden-Futter, auch verstreiche antere Sachen, per modum auctionis öffentlich verkaufet werden; Wer nur von solchen Sachen was zu kaufen Belieben træget, kan sich an obbenannten Tage daselbst Morgens um 8 Uhr, und Sammertags um 2 Uhr einfinden, seinen Both thun und gewartet, daß ihm das Erstandene gegen baare Bezahlung sofort extrahret werden soll.

Es ist in Stettin bey einem Schiffer ein halb Sobletnes Acker-Lchau, nebst vier Span abgeleges, zuer Wanz zu verkaufen; Wer in solbem Besieden hat, und ihm dienlich ist, kan sich bey dem Notario Herrn Camini melden, als welcher Nachdruck davon geben wird; Die Länge des Acker-Lchau's ist über 60 Räden, die Tiefe ist etwa 10 Daam.

Dem Publico wird hierdurch belande gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Andloß, den 14ten Januarci a. c. auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Großen-Post-Straße, eine Bücher-Auction halten wird; Es werden die Dieren Gebhaber dienstlich ersuchen, selbigen Tagess früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, sich alda beliebig einzufinden, da ihnen alsdann willig soll gedenken werden. Der Catalogus steht gratis zu dienen.

Bey dem Kaufmann Vogt in der Krone-Straße, sind neulich von den grössten Estianen, welche angelommen, so den Liebhabern um billigen Preis zu erlassen siehen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in ultimo Termino Licationis wegen Debütirung der im Esseburgischen Revier Amts Pudagla vorräthig stehende 200 Schock Stein Klapp- und 13 Röge Stabb-Holz, keine acceptable Offeren geschehen, und dannenhero die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer nöthig erachtet, dieserthalb eine noch-mahlige Lication anzurufen und Termint auf den 17ten und 27ten Januarci, wie auch den 12ten Februarci a. f. anderahmet; So wird soldes hierdurch jedermann möglich, und akonderlich denen mit Holz-handelnden Kaufmäntes und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenige, welche gesonnen dieses Stabb- und Klapp-Holz zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, und dieserholen, sich auf Procurum gehoben, und gewarnt, daß plus licentiatis das Holz jügeschlagen, auch ein Contra-derart ertheilet werden solle. Stettin den 12ten Decembri 1749.

Dienstlich in Termino Licationis, wogen des in den Amenten New-Stettin und Lubitz vorräthig stehenden Eiden, Grenz Holzes, nemlich im ersten 174 Grenzen und in leßtern 273, und ein Adtel Grenze, Summs 447. ein Adtel Grenzen, sich keine annehmbare Käufer gefunden, und dannenhero nöthig erachtet worden, wegen dessen Debütirung eine aber-mahlige Lication anzurufen, wozu Termint Licationis auf den 10ten, 22ten und 27ten Januarci a. f. angezeigt sind; Als wird soldes hierdurch jedermann möglich gesetzt, und können diejenige, welche gesonnen sind, dieses Grenz-Holz zu erhandeln, sich adsonderlich in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Procurum gehoben, und gewarnt, daß mit dem Meistressen abendem der Contract geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 16ten Decembri 1749.

Königlich Preußische Pommerische Krieges- und Domänen-Cammer.

Als zu Verkaufung der Wollschwaden Windmühle, im Amt Stolpe belegen, in denen vorhin angezeigt gewesenen Termint Licationis, keine annehmbare Käufer sind angegeben, und man dahero vor abhängig erachtet, anderweitige Termint auf den 2ten, 17ten und 27ten Januarci a. f. zu präfigieren; So haben sich diejenige, so diese Mühle zu erhandeln gesonnen seyn, sodann vor die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zu gestellen, ihren Both ad Procurum zu geben, und zu gewarnt, daß mit dem Meistressen abendem der Contract geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 16ten Decembri 1749.

Königlich Preußische Pommerische Krieges- und Domänen-Cammer.

Als auf Unholten Pastorat et Prayoratum der Kirche in Woltschagen, des Bürgermeister Meiers Haus und Scheunen-Hof zu Cammin, ersteres auf 586 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. leichteres auf 123 Schtl. taxiret, und per Decretum hos. die Subhastation von der Königl. Regierung veranlaßt, wozu Termint Subhastationis auf den 14ten Novembr. den 12ten Decembri, a. c. und 12ten Januarci a. f. präfigiert, und die

Sedentiarient-Patente allhier zu Stettin, Cammin und Greifswalde im loco publicis offficiet; Welches auch hiebdrudt befinden gezwungen wird, und können diejenigen, so Börsen haben besagtes Haus und Scheune Hof zu erdanken, sich in vorbenannten Terminten vor der Königl. Regierung melden, ihren Gedruckt Protocollo geben, in Handlung treten, den Kauf abschließen, und gewährten, das dem Meistbietenden die Stücke addicirt werden sollen. Signatum Stettin den zoten October 1749.

Königliche Preußische Pommerische Regierung.

Da zu Befriedigung des aus Negenwalde entwidneten Apotheker Baschen Creditorum sind dessen Ehe Frauen, dessen in Negenwalde zurück gelassene Immobilie substatut werden müssen, und dass Termin auf den 9ten Januaris, den Februario und den Martii 1750, angezeigt werden; als haben diejenigen, so von solchen Immobilitas, welche in einem am Michte belegenen Hause, einer Scheune vor dem Greiffenberger Thor beselegen, und einzigen Stüden bestehen, etwas zu erkennt geflossen, sich in gemeldeten Terminis auf dem Rathhouse in Negenwalde Vermittags um 10 Uhr zu melden, ihren Gott ad Proctoculum zu geben, und so gewantet, das in ultimo Termine selbige plus Licentia addicciōt werden sollen.

Es ist der Hert von Rixen zu Schojow gesonnen, sein Gute Schojow, so im Stolp'schen Kreise liegen, und zwar ist eine halbe Meile von Stolpe, zu verlauen; Solches liegt in einer angemelnen gütigen Gegend, hat unvergleichlichen Ackerbau, die berüttigten Bleiwälder und Holzung, so wohl an Mast, als andern schönen jungen Holze, scdmz. Fischerey, indem nicht nur die Lippe nahe am Garten verkehrt fließet, sondern auch Delzow. Es sind im selben vier starke wohlesetzte Bauten, drei Loffshäuser, eine Wohde zum Dorfe, und unerschledene eider Wohnungen, so Geld eintrefft, eine sehr gute Schäferey, so eine viertel Meile vom Dorfe belegen, bey selbiger ein ziemliches zu wertvolleres; Wer nun hieron noch mehrere Nachricht haben will, und Lust bezeligt, dieses Gute zu kaufen, der selbe kan sich entweder bey den Herrn von Rixen zu Schojow selbst, oder in Stolpe bey dem Herrn Notar Rogen melden.

Zu Görlin das der Haubtschiff Herr Grüberlich resolutiert, sein in der kleinen Hauptstraße belegenes neu erbautes Gehaus, worn 4 Stuben, 6 Kammern, Hofschaum, und zwey Ställe vorhanden, zu verkaufen; Als wird solches hiermit öffentlich und achtbar: wer nun Lust und Belieben hat, dieses wohlgepakte Haus zu kaufen, der beliebt sich bei dem Eigentümer Herrn Haubtschiff Grüberlich zu melden, und Handlung zu pflegen. welcher versichert, daß er das Haus für einen billigen Preis lassen will.

Als die jüngster Tochter zu Pfeifwald, und deren Brüder gelöscht waren, ließen vor den Toren Stolzen Thür, zwischen Städten, und Wegen, unter ihre belegenen Garsten zu laufen; So wiech darum terminus licetiorum auf den zarten Janus, s. a., anbetahnd, an melden diejenigen, so hierauf zu leichter Atemzeit, in Rathausche erledigen, in die Reichsthur, und als licetior der Atemzeit, die Kappe zu

en gemeinsam zu klarendem erkennen, ob Sogenannte kann, und plus licetans der Adjudication ist gewertigten
Nachdem der Hammer Müller Peter Falck in Tempelburg entschlossen ist, die sogenannte Hammer
Wühle, well er sich mit seinen Ecken aussehander setzen muss, und um die restirende Cammerer Wacht zu ent-
richten, an den Meisterehrenen zu verlaufen; Als sind Termine Liecietans auf den 15ten und 20ten Fe-
bruar, wie auch auf den 12ten Februar c. angezeigt, in welchen diejenigen, so Besitzer tragen, diese sehr
wohl angelegte Waffr. Wühle wohin gute Landungen, und ein sehr Wieserad s füchanden, auch hier
west eine proefliche Wald-Wühle angelegten werden kan, erhebet erthmlich zu erhandeln, sic Vormittags
um 9 Uhr zu Rathausen melden, und ihnen Gott, wenn sie vorherwohl solche in Augenstein genommen, ad
Protocollum geben können, und der Meisterehrenen in ultimo Termine verstreift seyn kan, das ihm die Wüh-
le cum pertinencia gegen daare Begezung sofort zugeschlagen und abdictet werden sole.

Zu Newarp ist der Edtger Johann Lau willens, seine immobila, ob Haus und Hof, Acker und Wiesen zu verkaufen; Wer also Beileben finden möchte, darf einen Känsler abzugehn, hat sic, den gedachten Johann Lau es eher lieber melden, und mit demselben Handlung vorseen.

Es wird dem Publico kund gemacht, daß in Freibergen im West-märkischen Concurs, die Fran-
kämmerer Rudolph, zwar auf eine Sczene und Garten licetit, des Quantum, als 52 Hdt., vor das
erste, und 20 Rhtl. vor letzteres, aber alles Monirens unerachtet, nicht erleget, also ist per Decretum fest-
gesetzt, diese Stücke auf ihre Pericul, falls weniger lästig gehoben werden, vor oder einmahl licetit zu lassen;
Es wird demnach Terminus auf den 22en Januar angesetzt, und können sich die Licentianten an bemerk-
lichen Tagen derselbigen zu Kahlhausen melden, ihr Officium ad Procollium geben, und allenfalls den Zufluss
erwarten.

Als in Termine ultimo Licitationis, den 17ten Decembre. 1749, zu denen zu Potsch in subbastreuen
den Immobilie Stücken des seligen Herrn Postf. Kistmachers, so dem dorthülfidem Prince Fridericis
Regiment zur Caution unterteilt, sic zwar einige Körpers zu Wahl-Hause gefunden, und gehorben; jedoch
aber auf verschiedene Städte gar keine Offrte gemacht worden; So ist ad instantiam des Mandatarii des
Princ Fridericis Regiments, Herrn Bürgermeister Michael zu Reck pro omni ein aber
mahliger Terminus Licitationis auf den 28ten Januarii a. c. übergetragen, und zu dem Ende von neuen das
restigste Proclama wieder gausamk der Specification der Grund-Stücke cum Tax, und derenigen worauf ges-
boten, cum Lictio affigiert worden, und können sich die Liebhaber, so diese Immobilia an sich zu erhandeln
geson

gesonnen, im prächtksten Termine fröh zu Rahthause melden, darauf diecken, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden die Stücke jügeschlagen, denen Lictanten de 17en December a. p. aber ihr Licitum da sich kein plus offeren finde, vorbehalten werden solle.

Das Grensche Testament zu Stargard will folgende ihr addicirte Häuser, als das Schulz'sche in der Post-Strass, welches vor einem Wirth auf gelogen, das Jäbel'sche in der breiten Strasse, so vor einem Becker bequem, und das Harbersche eben dasebst gelagens, vor wenig Jahren neuerrichtete Haus, um billigen Preis verkaufen, allenfalls auch vermiethen; und können sich diejenigen, welche zu einem oder andern Belieben fragen, sich bey dem Administratore gedachten Testaments, dem Secretario Röverstein melden, und gewärtigen, daß mit Approbation eines Königl. Consistorii die Häuser ihnen sofort überlassen werden sollen: entweder zum Verkauf oder zur Miete.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

So wird dem Publico hennet nachrichtlich notisirret, daß in des Stück- und Glockenziessers Herrn Scheelen Hinter-Hause, in der Wall-Strass bieseldst, bevorstehenden Östern, die Unter-Etage, bestehend in drei Stuben, zwei Kammern, einer Küche, Keller und Boden, vermiethet werden solle; Wer zu diesem Log: Belieben hat, kan sich bey gedachten Herrn Scheelen melden, solches besthehn, und sich der Miethe halber mit ihm sezen.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Zu Cölln soll die Stadt-Siegeley verpachtet werden, wos der 22e Januaris, 12te und 27e Februaris 1750. angezeigt worden. Wer nun solche auf 3. oder 6 Jahre zu pachten willens, kan sich in angelegten Terminen zu Rahthause melden, darauf lictieren, und der Meistbietende gewärtigen, daß gegen gehörige Caution der Contract bis auf höhere Approbation mit ihm geschlossen werden soll. Welches durch dieses Licitations-Patent, so alhier zu Cölln, Colberg und Bellgard offenkirt, auch durch den Intelligenz bekannt gemacht wird. Der Anfangs-Preis von jenen Bränden kan bey den Cämmerei Goden nachgesehen werden.

Als nach der Königl. Cammer-Resolution vom 10. Novembre. p. die Tämps und Beyländer des Cämmerey-Landes in Sarg an der Oder, an der Pädke zu Gelde gesetz, und von neuen lictiret werden sollen, Magistratus auch hierza Termminus auf den zilen Januaris 1750. anberauemet; So können sich die etwanigen Pädter im Termine Morgens um 9 Uhr zu Rahthause einfinden, auf jedes Stück ihren Both ab Protocollum thun, und der plus Licitans gewärtigen, daß ihm solche Rechte bis auf allerhöchste Königl. Cammer-Approbation jügeschlagen werden sollen.

Als zu Dresden an der Tollense die Pacht-Jahre von E. Edl. Rath's Wein-Schänke auf Trinitatis 1750. ihre Endfrist erreichen, und man selbige auf 6 Jahre an den Meistbietenden von neuen zu verpachten gesonnen; so sind dian der 20. 17te und 24te Januaris a. c. angesetzt, an welchen Tagen diejenigen, welche diesen Wein-Schank in Pacht zu nehmen lust haben, des Morgens um 9 Uhr zu Rahthause erscheinen, und ihr Geboth zu Protocollum geben können, demindächst sie zu gewärtigen haben, daß gesdchter Wein-Schank dem plus Licitans, bis auf allerhöchste Approbation der Hochpreußischen Krieges- und Domänen-Cammer rechtmäßig jügeschlagen werden solle.

Als die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer veranlaßet, daß der Stadt- und Cämmerey-Wein-Schank zu Cölln aufs 1750te Jahr dem Meistbietenden verpachtet werden soll; So wird dazu Termminus auf den zoten Januaris, 17ten Februaris, und 17ten März a. c. angesetzt, da denn die Liebhaber zu Rahthause dasebst sich zu melden, und plus licitans zu erwarten hat, daß ihm derselbe auf ein oder mehrere Jahre seien baar Bezahlung des plus liciti gelassen und jügeschlagen werden soll.

Dennach die auf dem Neu-Städtschen Felde belegene, der Cämmerey zu Pier Blotz in stehende so genannte Radensberge, von 26 Morgen, à 180 Quadrat-Muthen, Rheinlandisch Maß, welche Christian Wilcke bisher unter Cultur gehabt, aufs neue verpachtet werden sollen, und hierzu Termminus Licitations auf den gten Januaris kommenben Jahres angesetzt worden; Als wird solches jedermannlich bestandt gemacht, und können diejenigen, so solche zu pachten befonnen, sich bemeldeten Tagen fröh um 9 Uhr auf dem Rahthause zu Grenzlin rinfinden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß diese Radensberge dem Meistbietenden bis auf Königl. Approbation jügeschlagen werden sollen.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Da dem Kürzer in Gründel, für etwa 14 Tassen in der Nacht zwey Pferde gestohlen sind, alle beyde Wallachen, samt Geschirr und Zäumen, das eine ganz schwärz, und das andere ganz braun, aber an denen beiden Hinter-Güßen unterwerts weiß ist, und er die Radreicht hat, daß der Dieb die Stettinsche Straße damit hingeritten; So werden alle und jede respektive Herren und Freunde erinnert, obgleich die Pferde alt, aber der arme Mann ein Anfänger ist, und das Geld dazu geleistet hat, wer davon Nachricht eingeschenken sollte, soeben nach Grünnel, alwo die Post über Neustadt-Eberswalde nach Bernau geht, ohndeswider zu melden: es soll dafür mit dem grössten Danke recompensirt werden.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs E: G: Kämmerer und Erbfürst ic. ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Hauptmann Andreas Friderich von der Ostern, einige Ansprache zu haben vermeinten, Unsern Gruß, und fügen euch hiermit zuwissen, wie das seligen Kaufmann Schmidts Witwen Erben, vermittelst eines sub Exhibitio den 1:ten huzus übergebenen, und in copia, Abschriften hiebegehenden Supplicat, allgemeinsterhangt demüthigst gebeten: Wie möchten in Anschung, daß das von ihnen, wider gedachten Hauptmann von der Ostern, nach der gleichfalls hiebegehenden copien, Extentniß vom 1:ten Novembr. c. ausgellagte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1180 Thal. 16 Gr. 9 Pf. von denen Erbschafts-Geldern des seligen Decani von Podewils, welche ihnen zur Special-Hypothec untersetzt, und bereits bey Unserm Hofgericht dieselbst, ad depositum gebracht, ad beispiel seyn, dieses aber dahero, das el nige Conceditores sich gemeldet, die Postors Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nadgegeben werden würde, allergnabst geruhnen, eund ad deducendum Jura prioritätis, per Edicata in citare. Wenn Wit nun, nachdem zuvor der bereite von der Ostern, die ebenmäigst bleiben annectire Specification seiner Creditorum übergeben, und solche beobachtet müssten, solchen Suden statt gegeben; So citare und lassen den Wie euch hiemit, und Kraft dieser Proclamatio, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard angeklagten, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untabedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, id Acta anzeigen, auch in Termino den 10ten April, eund vor Unserm Hofgerichte althier persönlich, und uns ausführlich, oder per Mandatoris, welche ihr bei Zeiten anzunehmen, und dieselben mit jurecender Inskruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verhöre gesetzet, die Documenta zur Justification einer Forderungen, sodann in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entsichtung aber rechtliche Extentniß, und locum in außerstaadischen Priorität-Listet gewartet, sub Comminatione, daß ihr sonsten prædicaret, und eund ein ewiges Stillschweigen auferlegen werden soll. Worauf ic. ic. Signatum Cöslin den 2:ten Decembr. 1749.

(L. S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es hat der Obrist-Lieutenant Joachim Ludolph von Schederlow, seine im Pyritzischen Ereys belegene Güther Garb, Rothenburg, und gewisse Weiberholz'sche Anteile in Piönig und Warzin, auch an der Staatsverlobten Heide, an Hant von Greiffenberg erbt, verlausset, und sind zu Befreitung aller Ansprache, welche die Lehnshöfler und Creditores daran machen können, oder mögen, dieselben durch gewöhnliche zu Stettin, Stargard und Pyritz offizielle Proclamation auf den 1:ten Februarj. a. f. citare, mit der Commination daß die Ausbleibenden mit ihrer Ansprache und Verfangnis an diese verlauste Güther weiter nicht gehabt, sondern in Anschung derselben prædict, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 1:ten Octbr. 1749.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Der Bürger in Pölitz, Johann Peter Zimmermann, verlanget die geistliche Vor- und Ablassurhund seines Hauses, drey Hopfen-Gärten, und zwiz Wiesen; Terminus hierzu ist auf den zooten Januarii anzubrumpt, damit wann etwa Creditores darüber sein solten, so eine Ansprache daran zu haben plauden, sie sich im vorbeschriebenen Termine Morgens um 9 Uhr zu Rathhouse melden, ihre Jura, so sie vermeinten daran zu haben, mündlich proponirent, und richterlichen Ausspruches gewartigen können, hierauf ist aber werden sie nicht gehabt noch angenommen werden.

Es wird zu jedermann Wissenhaft funk gemacht, daß der Bürger und Schuster Meister Friderich Meyer, so von den hinterlassnen Erben des seligen Meister Michael Nügelzen Sohn, Bernhard Nügelzen genannt, welcher in Danzig wohnet, den soeben genannten Garten, liegt vor dem Mühlendörpe, in der Kobschen Gärten-Straße zur linken Hand, der eine Nachbar ist Stadtwerks neben den Kiechen-Gärten, der andere Gehwerks neben den Postillon Nocht; Wer nun vermeint an diesen Garten einen Anspruch in

haben, der tan sich in 4 Wochen in Edella melden, nachdem es wird er wister nicht gehöret werden, und soll auf läufigen Verlassungstag ihm verlassen werden.

Naddem der Herr Major George Heinrich von Damis, sein vom seligen Corp Bogisloff von Damis, an den Lieutenant von Maag verkaufes, von letztern aber wieder credit defommens Geth zu Earsin, an den Herrn Hauptmann Asmus Christian von Wendow, auf 21 Jahr wiederläuffig überlossen; So wird solches der Ordnuung nach hierdurch belande gemacht, damit diejenigen, so daran eine Ansp. oder ex quoenque capire es auch seyn möge, zu haben vermeinen, ihre Jura bis den 8ten Februaril c. gehörigen Ortes obzwoeren können, da herach man niemanden weiter reizonsable sign wird.

Zu Sötin reluetet der Fleischer Meister Martin Unger, sine auf dem Stadt-Felde keleane habe Huße Land, von dem Hauern David Müseler in Cowanz; Terminus zu Bezahlung des Geldes ist der 20te Januarius c. Wer dawider etwas einzuwenden, oder an dem Laude zu fordern, kan sich in Termino melden, im wiederigen der Präclauson genährtigen.

Dem Publico wird hiermit通知et, daß wegen der, von dem Müller Jegg im Christian Streichen zu Wenckaffstien, seiner in dem Schwelbeinschen Erste, unter der hochblüthen Schwelbeinschen Commeade, an den Müller Heiderich Wiesen verkaufsten Wasser und Schneide-Mühle daselbst; Alle und jede, so daran ein Jus reale zu haben vermeinen, auf folgende Termine, als den 22ten Januaris, den 12ten Februaril, und den 2ten Martis, c. und zwar in dem leichten ad docendum Jurs sub pena perpetui alienii vor dem Ordeney-Amt Schwelbein zu erscheinen, per edicale citetur worden.

Der Kaufmann Muster, in Damm, will seinen Garten vor dorlang Nalischen Thore, an den Neuenmeister Herrn Behrens daselbst, für 44 Rthlr. mürklich verkaufen; Wer nun darauf noch etwas zu fordern, oder darüber etwas einzuwenden hat muss sich deshalb bey dorlichten Stadt-Gericht, in Zeit von drei Wochen sub pena præclusionis melden.

Es hat nicht allein der Polische Bürger und Lohackspintier, Schlimmepfennig, dem Herren Jacob Hammermeistern zu Grödn, diejenigen bezo. Häuser, welche dessen gemesener Schwieger-Sohn, oder verstorben Chirurgus Michaelis zu Schwelbein, verlassen, neßt dessen halben Huße Landes, welche auf den datigen Stadt-Zählungen lieget, und zusammen seiner hinterbliebenen Tochter, der Anna Elisabeth Waldsöulen gehörend, mit der ausselbster halben Huße bekrindlichen Winter-Saat, sde 223 Rthlr. 8 Gr. abgesetzet, soncer es sollen auch solche gekaufte Stücke selbigem, den 6ten April s. h. z. von dem Königlichen Herzoglichen Schwelbeinschen Stadt-Berichte, des Vor-mittags zu Priz, vor gemelbtes Kauf-Premium verlossen werden; damit nun aller solderwegen keiner gefährdet werden möge, so wird dieser Handel hier durch nicht nur dem ganzen Lande gehörig manifestire, sondern es muss auch derjenige, so selbigem mit Bestande Rechtkens zu contradicieren vermeynet, solches den 26ten Januar, 1696 Februaril und 16ten März s. h. c. vorher sub pena præclusi den gedachten Schwelbeinschen Stadtgericht zu gehörig anzeigen.

Es verkaufet die vermutliche Kredwagen auf dem Stadt-Hedt zu Priz, ihr Hans, so zwischen dem Arbeits-Mann Lempen, und dem kleinen Gang belegen, an den Arbeits-Mann Christian Jungermann, um und für 100 Rthlr. zum Sch. und Todten-Kauf; welches hiermit belont gemacht wird, damit diejenigen, so einige Ausprache daran zu haben vermeinen, sich s. daz. innerhalb 14 Tagen melden, oder gänglich mit ihrer Forderung præclaudire zu werden schwartz seyn können.

Als ad Mandatum einer Königl. Preussischen Kommissarien Regierung, zwischen dem Preusschen Elgenkönigs Unterthanen Friedrick Hültes zu Kefels, und dessen Creditoren ein Terminus Liquidationis anberagnaret, und darinnen sogleich mit allen Kleiss die Güte tentirt werden soll; So ist dazu der 21te Januaril 1730, angesetzt, in welchem sich alle Creditores ohne Unterseid Vor-mittags zu Priz in Rathaus melden, und ratione præzens ihre Jura wahrnehmen müssen, überdem aber zu gewärtigen, wenn sie sich im præzigneten Termine nicht gemeldet, sie sodann ferne nicht gehöret, sondern præcludire seyn sollen.

8. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Ueckermünde fehlet ein Huchmacher, ein Strumpfmacher, ein Stell- und Mademacher; Welcher von oddenanger Professionen sich nur daselbst anzusiedeln wüllt ist, sollen nicht nur die von Seiner Königlichen Majestät allgemeinist accordierte Freyheiten angedeihen, sondern ihnen überdem alle hülftiche Hand gel istet werden,

9. Herrschafsten so Bediente verlangen.

Es wird von einer adelichen Herrschaft, auf der Insel Wollin, ein Schreiber verlanget, der die Decozonomie und Wirthschaft vollkommen versteht, auch in der Keder gefüert, und unbeweisbar ist. Wer sich nun dorzu findet, dem wird ein gutes Gehalt versprochen. Dingleichen wird auch von eben dieser Herrschaft ein thüdiger Gärtner verlanget, welcher sein Meier ebenfalls gut verstehen muß, und auch unter

welbet ist, wie denn auch demselben ein rechtiges und gutes Lohn angesetzt wied. Sollte sich jemand zu begeben finden, der von sich in Wollin bey dem Postwärter Herrn Schwarz desfalls melden, und von allem näheren Nachricht bekommen.

10. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht vom ersten auf den zweyten December, ein aus Wendisch-Buckow, im Schleswischen Kreise beigegen, und dem Herrn Grafen von Podebusch gehörigen Guthe, gebürtiger und wegen vieler Diebstähle, aus dreymühligen Ebersdorf arretirter Unterhahn, Nahmens Hans Jähne, ohngeachtet er in Eisen geschnallter gewesen, aus seinem Verhaft entlaufen. Dieser berüchtigte Dieb, welcher in den Eßgangschen und benachbarten Gärtern drey Pferde, nebst verschütteten Hausrathäuse gestohlen, ist ohngefähr 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, von bläßigen Gesichts, hat blaue Haare, und der linke Fuß ist ihm etwas auswärts gebogen. Die Kleidung, worin er entflohen, ist ein blau trübes Camis, gestreifter Bruststuh und weißer wargene Brustleiber; Es werden also alle Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction dieser Kerl sich möchte betreten lassen, denselbigen ersuchen, dasselben, weil man sich nichts Gutes zu ihm zu verheßen hat, indem er aller Orten, wo er sich aufzuhält, seine Diebereien forschet, und vor gedrohtes Dorf Buckow mit einer Feuer-Brunn drohet hat, arretiren zu lassen, und gegen Entlastung der deshalb verursachten Unruhen, an die Ergründliche Gerichts-Obrigkeit, dem Herrn Grafen von Podebusch abzulefern, oder nur den Ort seiner Arrestierung zu melden.

Nachdem der Inspektor Jürgen Südder aus Priemhausen, bey der Röntal, Regierung angezeigt, das seine Chefin Anna Dorothea Kreitlowin, 8 Tage vor Michaelis 1749, mit dem dortigen Kuh-Hirten Johann Grandow heimlich davon geflüchtet, und denselben mit zwei unerogenen Kindern schien lassen, und ihm verschiedene mitgenommen, und er deshalb um Eröffnung des Desertions-Processus gebeten, die Königl. Regierung auch dem Petio deferiert, und durch die allhie, zu Stargard und Pyritz assizirte Edicatas der Anna Dorothea Kreitlowin anfobsolen, in Terming den 2ten Martin a. f. vor der Röntal. Regierung althier in Stettin zu erscheinen, währendes dem Jürgen Südder frey gegeben werden solle, sich anderweitig zu verberthen; So wird solches auch hierdurch bekannt gemacht.

Zu Greiffenhangen ist dem Bürger und Bauer Petermannen, den 2ten Decemb. früh, da er Verrückt gewesen, sein Knedt Christian Mellentini genannt, welder sich nur 8 Tage vorher bey ihm vermietet, und bis davon auf dem Schmiedeherd bey der Mahde Arbeit gewesen, heimlich entlaufen, und hat ihm folgende Sachen diebischer Weise mitgenommen: 1.) acht Manns-Händen, 2.) einen blauen tüchener Rock mit dergleichen Unterlütter, welden übergeschlagen worden kan, und deswegen an desbeiden Seiten Knöpfe hat, 3.) einen rothen Bauchrock von Kirschen, 4.) eine Paar neue Etamine Hosen mit weißer Leinenband gefüllert, 5.) einen neuen Hut, 6.) eine ganz neue Art, worauf des Schmieds Nahmen M. N. Rehet, und 7.) zwei Schrotte Schweine Fleisch. Der Dieb ist von mittler und hagerer Statur, schwärzbraunen Haaren, und weißlichen Ansichts, kräckt sonst einen leinen Kittel und weiße Strümpfe. Sollte derselbe sich an einen oder andern Orte bereiten lassen, so werden alle respektive Gerichts-Obrigkeiten ersucht, denselben sofort arretiren zu lassen, und an den Bürgermeister Jahn in Greiffenhangen davon zu berichten, welches dessen Abholung beforgen, und alle gehabte Kosten mit Hand erstatten wird.

11. Gelder so zusbar ausgethan werden sollen.

Es ist bey dem Hdp. tal St. Georgii zu Gencau, ein Capital von 150 Rthlr. vorräthig, welches denselbigen beinhaltet ist, und hindänzliche Sicherheit stellen, auch Consensum Reverend. Consistorii schwaffen kan, der beides sich diesehalb bey dem Provisoribus obgedachten Hospitals zu meilen.

Bey denen Provisoribus in Stolpe, soll ein Capital von 600 Rthlr. zusbar ausgethan werden; Wer solches verlanget, und die nach dem Röntigischen Reglement erforderliche Sicherheit verschaffen will, kan sich bey dem Herrn Präposito Speck, oder bey dem Schloss-Prediger Grandow daselbst fordern müssen.

Bey der kleinen Missionskirche lieben 150 Rthlr. cum Consensu Consistorii, gegen einer sichern Hypothek zu verleihen; und können sich sodann die Anteiler bey dem Pastor und Provisoribus des Orts melden.

Es sind 15 Rthlr. 12 Gr. Kinder-Gelder zu verleihen, cum Consensu Collegii Papillorum, und können sich die Anteiler bey dem Pastor Stendorff in Baddin, und Pastor Hempeln in Klein-Alsd melden. An diesen letzten Ort ist in der Pfarr ein Kinder-Spind und auch ein Weiß-Zeug-Spind zum Verkauf setzt s. f.

Es ist bey dem St. Johannis-Kloster ein Capital von 200 Rthlr. vorräthig, welches wiederum zusbar bestätigt werden soll; Wer demnach solches benötigt, und die gehörige Sicherheit geben kan, der sollte sich bey denen Herren Provisoribus gedachten Klosters melden.

Sogleich

Sogleich Iwo sind 50 Mhl. Kinder Seider, gegen sichere Beschreibung zu haben; Wer dieselben verlängert, tan und den Organisten an der St. Jacobi-Kirche, Herrn Volkmar melden, und von demselben nähere Umstände er höhnen.

Es liegt ein Capital von 200 Mhlr. parat, welches auf sichere Hypothek ausgethan werden soll; Wer nun dieselbe bestellen kan, hat zu bey dem Altermann Carl Baben, und Schiffer Joachim Schmidt zu meiden, und nähere Nachricht von ihnen direkt als zu gewärtigen.

Noch ist ein Capital von 100 Mhlr. vorräthig, welches ebenfalls auf sichere Hypothek überlassen werden soll; Wer nun seine bestellen will und kan, hat sich bey dem Altermann Carl Baben, und Meister Jacob Persken zu melden, und von ihnen nähere Nachricht zu gewärtigen.

12. Avertislements.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen ic. ic. Marggraf zu Brandenburg, des Königlichen Reichs Erbgämmerey und Thür. Fürst ic. ic. Rügen den 25. November im Jahr Geistlichen Jacob Westphalen hierdurch zu wissen, welcher gestalt sein Ehe-Graue wider dich unter dem 14ten November, e. in puncto militiose desertoris Klage erhoben, und sie sie hiermächtigster Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, angestattet, haben wir der Intertrannten Geschäft in Erfüllung der gebetenen Edict-Citation des freit. Sollemnissimam citaten und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittemahl, an, also auch peremptorie hiesmit ganz ernstlich, in Termine den zoten April, a. f. vor unserer Regierung zu erscheinen, erhebliche und zu recht beständige Ursachen, warum ihr Klägerin eure Ehe-Graue bisher verlassen, ebendann persönlich, oder durch einen mit gennusamer Vollmacht versehenen Mandatarum anzugezeigen, und hiermächtig Erklärniß zu gewärtigen: Ihr erstcheinest nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gebührlich docirte Aff- et Rektion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtwährligen Urtheil verfahren, und Klägerin gestraft werden, ihrer Gelegenheit nach, sib orderwärts Christlich zu verehren. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir Supplicantin die durch aufzugeben, solches wödentlich denen Intelligenz-Bürgern zu inserieren, und die Edict-Pastore bieselbst, zu Ustermünde und Stargard zu affigieren, verordnet; ic. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-President und Regierungs-Mäthe.

(L. S.) von Wachholz, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Reichs Erbgämmerey und Thür. Fürst ic. ic. Geben Christinen Borgs hierdurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Ehemann, der Tasselchner Franz Gottlob wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm geslaufen, Klage erhoben, und als er hiermächtig, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, erklärte erdet; So haben wir demselben die gebeteene Citation deiner per Edicata erdet, und proclam in puncto Militiose desertoris wider dich eröffnet. Citaten und laden dich auch sollemnissimam zum ersten, zweyten und drittemahl, und also peremptorio in Termine den zoten April, a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genugwerten Gesollmächtigsten zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzugeben, und hiermächtig darüber Erklärniß zu gewärtigen. Du erscheinst nun und gelebet diesem, oder nicht, so soll auf gebührlich docirte Aff- und Rektion dieses nicht minder mit Publication einer rechtwährligen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sib seiner Gelegenheit nach, anderwärts Christlich wieder verschliezen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir dem Kläger biedisch aufzugeben, diese Edict-Citation wödentlich denen Intelligenz-Bürgern, bis zum Decemb. zu inserieren, auch das folche allhie, und zu Stargard, auch Anklam affigiert werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-President und Regierungs-Mäthe.

(L. S.) von Wachholz, Regierung-Präsident.

Dennnach die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zuvörthig erachtet, daß die im Decemb. 1747, durch den Sturm-Wind ungewölfte Schnelde-Mühle zu Sabersow, im Amte Sültow, hinwieder aufzubauet werde; Als wird solches jedermannislich, besonder aber demen Müllern hierdurch bekundt gemacht, und kan derjenige, welcher resolviret, diese Schnelde-Mühle bey freyer Verabfolgung des darzu erforderlichen Holzes aufzubauen, sich solcherwegen bey der Königl. Cammer bieselbst, oder bei dem Herrn Ober-Gorsteileiter von Barkus, in Krieberndöwde wenden, alsdann mit ihm ratione der auf der Schnelde-Mühle kostenden Onerum accordiret, auch eine erb- und elagenthümliche Beschreibung darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin den zoten Decemb. 1749.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es ist auf Anhalten des Juden Marcus Riesen Witw. Marcus Heinrich von Ramn, wegen seines unbefannten Aufenthalts keine Citation ad domum instituiret werden mögen, edicatice, besoge der zu Stettin, Straßburg und Güstrow affixirte Proclamatum citret, und darinnen Terminus auf den zarten Decemb'r. c. 21ten Januaris und presentioris 20ten Februaris a. f. überdrückt worden, da sich bemeldeter von Ramn vor der Königlichen Preußischen Pommerschen Regierung in Alten Stettin gefallen, und auf die Klage antworten, und seine Befürniß beibringen, auch Mandatuum ad acta bestellen soll; Solches nach wird solches hiermit beklant gemacht. Signaturet Stettin den zaten November 1749.

Königliche Preußische Pommersche Regierungs-Gauley.

Als der Boxer Christian Knoll zu Woelcke, bey der Königl. Regierung klagend angezeigt, daß seine Frau Regina Lenzen ihm boslich verlassen, und sich anfangs nach Vor-Pommern gewandt, von da aber auch seit weiter fortwähret, und deshalb um Citations Edicatae gehörend anzufordert, sollte auch unterm 7ten Novembr. veranlaßt, und durch selbe, gedachte Regine Lenzen citret werden, den 12ten Febr. a. f. sich vor der Königl. Regierung zu stellen, mit der Vermahnung, daß sonst dem Kläger Christian Knoll, die gesuchte Entscheidung nachgegeben werde; So wird solches hierdurch bestandt gemacht.

Es wird in Rügenwalde ein Freg-Schlächter verlanget, welcher zugleich eine Gahr-Küche vor die Guarnison dagegen halten kan. Solche nun jemand sich finden, der resolviret wäre das Freg-Schlächten allbie zu übernehmen, und dabei eine offene Gahr-Küche zu halten, derselbe kan sich bey dem Magistrat desfelben anmelden, die nöthigen Conditiones vernehmen, und haben versichert leben, daß die ihm vorliegende Immunitäten, wie in andren Städten gebräuchlich, gleichfalls accordirt werden sollen.

Als es unter andern mit in einer guten Polizei gehöret, daß baufällige Häuser restituit, und in wohlhabenden Staade aufgezettet werden. So wird dem Publico hierdurch nachrichtlich beklant gemacht, daß in Rügenwalde des Daniel Beileckers Wohnhaus in der langen Strassen, und des Daniel Grothen, in der Erd-Strasse belegene Haus, da selbige dem Ruin entgegen schen, und den Einfall täglich drohen, allermassen erststes bereits Davoll, und letzteres schon auf die Hölle eingestürzt, denjenigen, welder gesonnen selbige gehobis auszubauen, und loegable zu machen, umsonst hingezogen, und der Entrepreneur dispositione fecentriani bey dem Posten geschoben werden soll. Wer nun soldennach Lust und Belieben findet, vor gedachten Häusern, das eine oder das andere gratis zu haben, und den Anbau derfelben gehörig zu übernehmen, und zu bestreiten, der hat sich dieserhalb bey dem Magistrat gehörig anmelden, und der Uebergabe gewünscht seyn. Man hat um so mehr zu dieser Extreme vorrathen müssen, nachdem mahlten die Eigenthümer auf häßiges Erinnern und Crítiken bis diese Stunde nicht den geringsten Schritt zu der Reparation dieser gefährlichen Wohnungen gethan.

Es will das Büdlichsche Waisen-Haus, des seligen Job. Arndts sechs Bücher vom wahren Christenthum, mit großer Schrift, in groß Quarto, nebst 62 Kupf'ri, aufgelegt, und dazu bis Ostern auf ein Exemplar ohne Kupfer 1 Thlr. aber auf ein Exemplar mit Kupfer 2 Thlr. &c. Prämienurtheil annehmen. Dergleichen hat es des Herren Special-Superintendenten M. Georg. Cont. Siegers Hand-Postill in Octovertissitz; da sonst dies Buch für 1 Thlr. verlaufen wird: so soll es bis zur Leipziger Oster-Messe für 15 Gr. ausgebändigt werden; Wer nun von diesen Büchern eins haben will, der beklebt sich den Herren Meißnern, in dem Schul-Hause neben der Leon-Apotheke zu melden, woselbst auch die Averfissemars zu bekommen sind.

Nachdem sich in dem Combitziren Greifenthalischen und Saaziger Kreise, und den dazu belegenen Königl. Amtmann und Stad. Eigenthümer in den Oberstift als: Wollen, Sassenhagen, Nuttenhagen, Vorsleus, Lewin, Falckenrode, Gessenburg, Bispering, Schonbeck, Hermelsdorf, Faulenbenz, Lenz, Brüselwitz, Schwende, Clessow, Hansfelde im Saaziger Kreise, Ravenstein, Güntersberg, Hornow, Altenwerdel, Brüselwitz, Böilde, Marienfelde, Falckenberg, Pfugrad und Neuendorf, die Reich-Sache erfreut; So wird Königl. Verordnung gemacht, dem Publico folches hierdurch nothdürft, damit die Menschen sich um so vielmehr vor die benannte Södter hüten können.

von Böckler.

Nachdem der Herr Landvath und Directores des Rummelsburgischen Kreises, des sel. Job. Christian von Lettowen Witwen Güthre, Hüstow und Böckler, geridlich ästimiren lassen, und das erste auf 2533 Thlr. 17 Gr. das Letzte aber auf 3531 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gelommen; So haben sie auch donedst die Lehnsfolger zu Reluendow per Edict. citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat also unterm 12ten Decemb'r. erkannt, solche zu Eöllin, in Stolp und Rummelsburg affixirte, und die Lehnsfolger von diesen Güthern citret werden, alsdann vor den Königl. Hof-Gericht zu Eöllin sich zu stellen, und sich zu erflühnen, ob sie diese Anteile Güthre pro aktuaria prero erhielten, und daß premium erlegen wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Rehn-Recht precludiret, und zur Substaftion aschichten werden soll.

Es hat Dorothea Gessken, wider ihren Ehemann Sigmund Elsholzen, in punto malitiosa desertio-
nis bey der Königl. Regierung Klage erhoben, und ist Terminus presentioris auf den 12ten Februar. 1750.
angesetzt; Welches hierdurch bestandt gemacht wird.

Recaps

* * * * *

Recepte gegen die Vieh-Seuche.

R. Rec.) Auf jedes Stück Vieh 2. oder 3. Quartier Rogenkly, oder in Ermangelung dessen, eben so viel Weizen-Kleie, diese seige man mit 6. oder 8. Quart warmem fliessenden Wasser über Feuer, und lasse selbige so lange Kochen, bis der dritte Theil davon eingelodet ist, darauf nehme man es vom Feuer ab, und winge es durch ein rein's Tuch. Ind eley abgesetzten Suppe lege man ein halbes Pfund Weinblätter Seife, seige selbige wieder auf glüende Kohlen, und lasse solche, jedoch ohne dass sie austoder, dor auf so lange stehen, bis die Seife durch fliessiges Unreinheit, ganz verfchmolzen ist, und die Suppe davon ganz dicke geworden; sobann lasse man selbige wieder, jedoch nur dergestalt thü, werden, dass sie nicht mehr als Milchwarm ist: diese Portion gieße man jedem Stück Vieh, wo möglich, auf einmal mit einem Horn ein; hierauf lasse man das Vieh sich ein wenig bewegen, und continuire diesen Stand dem jeden Tag so lange einzugeben, bis man einige Besserung mercket, welche sich gemeinglich nach dem Gebrauch^r, oder 2 Portions zu zeigen pfleget. Ueber dieses tan man dem Vieh drei Stunden hennach, nachdem es das obige einbekommen hat, ein Pulver von ein und einem halben Drodre Saloppa Wurzel, und zwar mit Korn-Giantwein, obngefehr ein Spis-Slag voll eingebettet. Durch dieses Mittel ist jede Vieh-Wich in dem Dänischen conservirt worden.

2.) Ist in der Schleise, und zwar in der Grasshaft, Gang angemerkt worden, das sich bey dem erkrankten, oder frant werden wollten Vieh, meistens oben auf der Zunge, nebst einer Inflammation gegen den Hals zu, entweder was wundiges oder blattig's gefunden, und nachstehender gestalt mit Curirung dieses Vieches verfahren worden: Man hat, sobald man dieses gemerckt, die Zunge mit einer Raspe, oder sonst mit einem aufrichtenden und scharrenden Instrument, so lange gerissen, bis die in den Wunden oder Blattern verborgene Materie und das frische Blut hervor gelommen, alsdann hat man die Zunge mit sehr scharfer Wein-Eßig, oder in Ermangelung dessen, nur mit starkem Giantwein gereiben, und gewaschen, hernach aber Honig und Salz untereinander gemischt, und die roun gemacht Zunge täglich damit so lange besamert, bis selbige wieder hell geworden, und statt des Honig und Salzes frische Ziegen-Milch genommen, und die Zunge damit wieder geheilt. 3.) Ist nachstehendes Recept an verschiednen Orten dieses Provinzen, mit gutem Rugen gebrandet worden, als raan mit Schwefelpulver und grauen Schwefel, jedes 2. Volt, angieblichen Röse-Kraut oder Hellebor-Album 1 Volt, dieses wird zusammen unter einer Menge Salz vermengt, jedem Haupf davon eine Handvoll täglich des Morgens eingezogen, worauf das Vieh eine Stunde fasten muss, und damit continuire man damit drei Tage hindereinander. Und da auch angemerkt worden, das das Vieh nach diesen Mitteln heftig vorkommt, so ist vor jedes Haupf eine gute Hand voll Salpeter in das Getränke zu stützen, solches muss man darinnen aufschämen, und nachgezus dem Vieh auslassen lassen, angescben das Vieh nach dem Getränk abgedachten Pulvers bestig trinken, und solversalzt präparirt wird, das Lasselle, die im Vormitten aussiegende Malignität nicht wieder einschlüct.

Königlich Preußisches Pommersches Consilium Sanitarium.

In dem Dorcken Treese, in dem Dorffe Sagen, ist würcklich die Vieh-Seuche; dieses Dorff liegt nicht weit von dem Städtegen Labes; Als haben die Reitenden sich dasfür in acht zu nehmen. Und wird dieses dem Publico anbeschloßner massen hierdurch fund gemacht.

Da noch in dem Amtje Jasmari den den angelegten zweyen neuen Dörfern, zu Radenbrennen, und noch mit andern Arbeiten zu thun ist; So wird solches hemet befandt gemacht, und können diesjenigen, welche Lust haben, dergleichen Arbeit zu verrichten, sich zu Jasenig auf dem Amte, oder bey dem Herrn Intendanten Böhlen melden.

Da die verwitwete Frau Cämmerer Adolphii zu Greiffenberg, den Verkaufzweyer auf den Stadt-Gelde, und zwar vor dem Neuen Thor daselbst, in den Mittelwiesen belegenen Stücken Acker, an den Privyner des Hospitals St. Spiritus bereits vor einigen Wochen in der Intelligenz befandt gemacht; So dienet aniso zur Nachricht, das einiges Ursachen halber mit den angelegten Kästen solder Kauf nicht vollzogen, sondern gemeldeter Acker an den Becker Meister Friedrich Dusscher in Greiffenberg, gegen baare Bezahlung würcklich verkaufet worden.

Es soll in dem Dorfe Schmellentin den 12ten Januarli die Kinder-Rechnung aufgenommen, und Voigting gehalten werden; Welchen der Königl. Verordnung gemäß hiendurch befandt gemacht wird.

Nachdem der Königl. ic. Rösten Herr Schönbeck zu Buchholz, in dem Königl. Amte Bernstein, den 22ten Octbr. p. s. ohne leiblichen Erden verstorben, und per Testamenterum sein halb Bruder, dem Königl. Land-Meister Kreysler, wegen seiner Verlassenschaft zum Universal-Erben eingesetzt, man aber nicht wissen kan, ob der Testamenter nicht jemanden wider Vermuthen etwas saubig gehabt; So hat der Land-Meister Kreysler, dem Publico solches hemet notificiren, und sich declarirtet wollen, das er dieses seines seligen Bruders Verlassenschaft, nicht minder dem zum Beneficio Logis er latevarelli antreten wolle, wozu Terminus auf den 28ten Januarli a. c. auf dem Königl. Amte Bernstein, oder in dem Königl. neu angelegten Dorfe der Feldow, woselbst gedachter Kreysler jetzt wohnet, präfigis ret wird. Wer also eine gründliche Ansprache an des Testamenter's Verlassenschaft zu haben vermeint, hat

Ach in disse Termine, entweder in Person, oder per Mandatarium, sub pena præclusi zu gestellen, seine etwâige Forderung mit beglaubigten Documenten zu justificiren, oder zu gewährigen, daß ihm ein ewiges Güllschweigen auferlegt, und der Land-Meister Kreyser seines seligen Halb-Broders gänzliche Verlôssenschaft nach dem Testamente an sich nehmen wird.

13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 6ten Januaris 1750.

Den 1ten Januaris. Herr Lieutenant von Blumenthal, vom Prinz Franz, Braunschweigischen Regiment, logirt bey dem Capitain Herrn von Blumenthal, vom Herzog, Beverischen Regiment. Herr Capitain von Maffom, vom Prinz, Hannischen Regiment, geht gleich durch.

Den 2ten Januaris. Herr Ober-Amtmann Sadow, von Colbas. Herr Lieutenant Graf Henschel, und Herr Fähnrich von Harto, vom Bayreuthischen Regiment, kommen von Pasewalk.

Den 3ten Januaris. Herr Lieutenant von Postadt, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Pasewalk, geht gleich durch.

Den 4ten Januaris. Herr Landraß von Osten, und ein Edelsmann Orr von Lestow, kommen von Pasewalk.

Den 5ten Januaris. Herr Lieutenant von Bismarck, vom Jung-Jeesschen Regiment, und Herr Capitain von Chombas, vom Bayreuthischen Regiment, logirten in 3 Kronen.

Den 6ten Januaris. Zweine Edelleute, Herr von Linden, und Herr von Parckow, kommen aus West-Pommern, logiren bey dem Herrn Regierungsrath von Ramin.

Biertaxe.

	Mil.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinsches ordinärs braun und weiß Gerlenbier, die halbe Sonne	1	1	
das Quart	1	6	
auf Bouteilles gezogen	1	7	
Weizenbier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart	1	6	
bis Bouteille	1	7	

Brodtaxe.

	Pfund	Koch	Qu.
Für 2. Pf. Sammel	7	3 $\frac{1}{3}$	
3. Pf. dito	11	3 $\frac{1}{2}$	
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	26		
6. Pf. dito	20		
1. Gr. dito	3	8	
Für 6. Pf. Haussbäckebrod	27	2	
1. Gr. dito	3	22	1 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	12	3

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Hammeleifleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 1ten bis den 8ten Januaris, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus, noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 8ten Januaris 1750.

	Winspel	Scheffel
Weizen	14.	4.
Moggen	18.	20.
Gefie	93.	12.
Wals		
Haber	15.	20.
Erdsen	1.	8.
Buchweizen		
Gutmaß	141.	16.

14. Wölfe

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 2ten bis den 9ten Januar. 1750.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Windsp.	Roggen, der Windsp.	Sesche, der Windsp.	Malz, der Windsp.	Haber, der Windsp.	Erbsen, der Windsp.	Buchweiz, der Windsp.	Hörser der Wind
Gu		29 bis 30 R.	14 R.	10 R.		6 R.	14 R.		
Auklame		32 R.	14 R.	12 R.		8 R.	12 R.		
Gabu		34 R.	14 R.	11 R.		8 R.	16 R.	32 R.	5 R.
Gisach	4 R.	2 R.	14 R.	12 R.			18 R.		
Gremvalde	4 R.	nichts	eingesandt						
Gubitz		Pat	nichts	eingesandt		6 R.	16 R.		
Gütow		36 R.	12 R.	9 R.	18 R.		20 R.		12 R.
Gürmn	3 R. 128.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.		20 R.	36 R.	
Güters		32 bis 32 R.	15 R. 128.	12 R.					
Görlin		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	18 R.	14 R.	
Görlin		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Göber		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Görlin		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Götzen		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Gremvalde		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Großdichow		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Grenzenwalde		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Gatz		34 R.	6 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.		
Gollnow		32 R.	14 R.	11 R.	16 R.	8 R.	20 R.		
Grafschansberg	3 R. 168.	32 R.	14 R.	11 R.	16 R.				
Grafenbagen		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Güldow		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Jacobshagen		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Jarmen		Pat	nichts	eingesandt	11 bis 12 R.	7 R.	16 R.		
Kabes	4 R.	36 R.	16 R.	12 R.	12 R.	8 R.	18 R.		12 R.
Kamenzburg		26 R.	14 R.	10 R.	12 R.		24 R.		
Mashov		33 R.	14 R.	10 R.		10 R.			
Kauardt	4 R.		14 R.	11 R.		10 R.	18 R.		
Kauwary		32 R.	16 R.	12 R.	12 R.		16 R.		6 R.
Kauwalle	1 R. 208.	30 R.	16 R.	12 R.	12 R.	9 R.	16 bis 18 R.	16 R.	7 R.
Kentum		31 R.	16 R.	13 R.		9 R.	16 R.		
Plathe		40 R.	14 R.	11 R.	12 R.	12 R.	18 R.		
Öllis		Pat	nichts	eingesandt					
Wilmow		Pat	nichts	eingesandt					
Wolgau		32 R.	14 R.	12 R.		8 R.	16 R.		8 R.
Pyris	4 R. 8 R.	nichts	eingesandt						
Regelebuhre		Pat	nichts	eingesandt	12 R.	7 R.	18 R.	24 R.	6 R.
Regenwalde	4 R.	34 R.	12 bis 14 R.	12 R.	15 R.	7 R.			
Regenwalde		29 R.	15 R.	10 R.		6 R.			
Rummelsburg		Pat	nichts	eingesandt					
Schwartze		28 R.	14 R.	10 R.		6 R.			
Stargard		30 R.	13 R.	12 R.		7 R.	16 R.	12 R.	8 R.
Stepenitz		Pat	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	15 R. 128.	13 R.	15 R.	9 R.	16 R.	15 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	14 R.	8 R.	8 R.
Stolp		24 R.	13 R.	9 R. 128.		7 R.			
Templenburg		Pat	nichts	eingesandt					
Lepto, D. Dom.	3 R. 228.	32 R.	15 R.	11 R.	11 R.	8 R.	20 R.		12 R.
Lepto, D. Dom.	4 R.	28 R.	14 R.	10 R.		7 R.	14 R.		
Uckermünde		Pat	nichts	eingesandt					
Usedom		32 R.	16 R.	12 R.			16 R.		
Wangerin		Pat	nichts	eingesandt					
Werben		29 R.	13 R.	10 R.	16 R.	11 R.	17 R.		
Wollin	3 R. 208.	36 R.	14 R.	10 R.	12 R.	10 R.	16 R.	36 R.	8 R.
Zedan		30 R.	13 R.	12 R.		6 R.	16 R.		5 R.
Zawow		40 R.	15 R.	12 R.		7 R.	16 R.		

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gt. zu bekommen.